

Einladung
zur Ordentlichen
Hauptversammlung
am 9. Juni 2009

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft
zu der

am Dienstag, dem 9. Juni 2009, 10.00 Uhr

im Congress Centrum Hamburg - Saal 4 -,
Marseiller Straße 1, 20355 Hamburg,
stattfindenden

Ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und der Lageberichte des Vorstandes für die Jungheinrich Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr
2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 20.266.000,00
wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von € 0,49 je Stammaktie	€ 8.820.000,00
Zahlung einer Dividende von € 0,55 je Vorzugsaktie	€ 8.800.000,00
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	€ 2.646.000,00.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008
amtierenden Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008
amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Deloitte & Touche GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hamburg

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Die Jungheinrich AG und die Jungheinrich Financial Services GmbH (nachfolgend „JFS GmbH“) haben einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung der Hauptversammlung der Jungheinrich AG, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der JFS GmbH und seiner darauf folgenden Eintragung in das Handelsregister der JFS GmbH abhängt.

Die JFS GmbH wurde im September 2008 als Vorratsgesellschaft gegründet. Alleinige Gesellschafterin der JFS GmbH mit einem Stammkapital von € 500.000 (nach Eintragung der Kapitalerhöhung vom 1. Januar 2009 im Handelsregister) ist die Jungheinrich AG. Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der JFS GmbH sind der Vertrieb von Flurförderzeugen, Lagertechnik, verwandten Produkten und sonstigen Mobilien, insbesondere im Wege des Leasings, der Vermietung und des Ratenzahlungskaufs, sowie die Erbringung sonstiger, damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen, soweit solche Tätigkeiten nicht einer Erlaubnis der Finanzdienstleistungsaufsicht bedürfen.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die JFS GmbH unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Jungheinrich AG, die gegenüber der Geschäftsführung der JFS GmbH zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist. Die Form der Weisungen ist geregelt.
- Die Geschäftsführung der JFS GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen der Jungheinrich AG Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der JFS GmbH zu erteilen. Die Jungheinrich AG ist auch berechtigt, selbst Einsicht in Bücher und Schriften der JFS GmbH zu nehmen.
- Die JFS GmbH ist verpflichtet, während der Vertragsdauer in entsprechender Anwendung von § 301 AktG den um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderten Jahresüberschuss,

der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, an die Jungheinrich AG abzuführen. Des Weiteren bestimmt der Vertrag, dass Beträge, die während der Dauer des Vertrages in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden können.

- Die JFS GmbH ist berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Rücklagen einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der JFS GmbH abzuführende Gewinn. Die Einstellung in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB bedarf nach dem Vertrag der ausdrücklichen Zustimmung der Jungheinrich AG.
- Die Jungheinrich AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne einen Verlustausgleich – entstandenen Jahresfehlbetrag der JFS GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht – ebenso wie die Verpflichtung zur Gewinnabführung – zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- Der Vertrag bestimmt weiter, dass die Regelungen zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 gelten. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte laufende Geschäftsjahr der JFS GmbH erreicht werden.
- Der grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag mit einer Mindestdauer von 5 Jahren kann mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 KStG) nach fünf Zeitjahren der Fall.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde. Wichtige Gründe sind insbesondere die

Veräußerung oder Einbringung der JFS GmbH durch die Jungheinrich AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der jeweiligen Vertragsparteien. Auch wird ein wichtiger Grund angenommen, wenn gesetzliche Vorschriften in Kraft treten, die die Wirkungen der körperschaft- und /oder gewerbsteuerlichen Organschaft im Wesentlichen beseitigen.

In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der JFS GmbH zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der JFS GmbH nicht vorhanden sind; die Jungheinrich AG ist an der JFS GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die Jungheinrich AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der JFS GmbH hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag liegt zusammen mit dem gemeinsamen Bericht des Vorstandes der Jungheinrich AG und der Geschäftsführung der JFS GmbH sowie den Jahresabschlüssen und den Lageberichten der Jungheinrich AG für die letzten drei Geschäftsjahre und den Jahresabschlüssen der JFS GmbH für das Jahr 2008 und zum 1. Januar 2009 nach Sacheinlage der Jungheinrich Financial Services AG & Co KG von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Jungheinrich AG in

22047 Hamburg, Am Stadtrand 35

aus, und diese Unterlagen sind auch unter der Internetadresse <http://www.jungheinrich.de/hv> veröffentlicht. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen, die auch in der Hauptversammlung ausliegen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem am 6. April 2009 abgeschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Jungheinrich AG und der Jungheinrich Financial Services GmbH wird zugestimmt.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 20 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung)

Die bisherigen Vorzugsaktienurkunden sind für kraftlos erklärt worden, so dass das gesamte Vorzugsaktienkapital der Gesellschaft nunmehr durch eine Globalurkunde verbrieft ist, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde. Effektive Stücke gibt es somit nur noch in Form von Stammaktien, so dass eine Verwahrung von Vorzugsaktien ausschließlich im Depot eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes in Betracht kommt. Ein Teil der bisherigen Regelung in § 20 Abs. 3 der Satzung bezieht sich demgemäß zukünftig nur noch auf die Inhaber von Stammaktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§20 Abs. 3 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(3) Aktionäre von Inhaberaktien weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nach. Inhaber von Stammaktien, die ihre Aktien nicht in einem von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahren, weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch eine entsprechende Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch die Gesellschaft, einen innerhalb der Europäischen Union ansässigen Notar, eine Wertpapiersammelbank oder ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Stammaktionäre berechtigt, die sich spätestens am 2. Juni 2009 unter der nachstehenden Adresse

Jungheinrich AG,
c/o Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4 General Meetings/Proxy Voting
60261 Frankfurt am Main

bei der Gesellschaft angemeldet und – soweit es sich um Inhaberaktien handelt – der Gesellschaft gegenüber den Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben, dass sie am 19. Mai 2009, 00.00 Uhr, Aktionär der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bis spätestens am 2. Juni 2009 zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Wenn Aktionäre von Stammaktien ihre Aktien nicht in einem von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahren, können sie ihren Anteilsbesitz auch durch eine entsprechende, der Gesellschaft form- und fristgerecht zugehende Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch die Gesellschaft, einen innerhalb der Europäischen Union ansässigen Notar, eine Wertpapiersammelbank oder ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nachweisen.

Stimmrechtsvertretung

Stimmberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte aufgrund einer Vollmacht in schriftlicher Form bzw. bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten oder Personen im Sinne von § 135 Abs. 9 AktG in der Form des § 135 AktG ausüben lassen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die E-Mail-Anschrift hv@jungheinrich.de übermittelt werden. Des Weiteren bieten wir den stimmberechtigten Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Anfragen hierzu sind an die E-Mail-Anschrift hv@jungheinrich.de zu richten.

Anträge von Aktionären

Anträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt im Sinne von §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind einschließlich Begründung sowie Nachweis der Aktionärseligenschaft ausschließlich zu richten an:

Jungheinrich AG
Investor Relations /HV-Stelle
Am Stadtrand 35
22047 Hamburg
Telefax: +49 40 6948-1308
E-Mail: hv@jungheinrich.de

Bis spätestens zwei Wochen vor dem 9. Juni 2009 unter dieser Adresse eingegangene, zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden den anderen Aktionären im Internet unter www.jungheinrich.de/hv unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum 27. April 2009 ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 34.000.000 Stückaktien und setzt sich aus 18.000.000 nennbetragslosen Stammaktien und 16.000.000 nennbetragslosen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zusammen. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 18.000.000 beträgt. Bei einer Änderung der Gesamtzahl der Aktien oder der Stimmrechte bis zum Tag der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger wird die Gesellschaft diese Änderung entsprechend veröffentlichen.

Hamburg, im April 2009

Jungheinrich Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Jungheinrich Aktiengesellschaft

Am Stadtrand 35

22047 Hamburg

Telefon: +49 40 6948-0

Telefax: +49 40 6948-1777

Internet: <http://www.jungheinrich.de>

E-Mail: info@jungheinrich.de